STADT OPFIKON

Organisationsreglement Sozialbehörde

14. Dezember 2021
(Stand: 1. Juli 2025)

SOZIALES, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 62, sozialabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Art. 1

Allgemeines

Die Sozialbehörde ist eine eigenständige Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung der Stadt Opfikon.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss der übergeordneten Gesetzgebung im Sozialbereich, insbesondere:

a Gewährung der persönlichen Hilfe,

b Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,

c Berichterstattung an die Oberbehörden,

d Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen,

e Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,

f freiwillige Fürsorge.

Art. 3

Aufgaben

Die Sozialbehörde

a legt die strategische Ausrichtung der mit der Durchführung betrauten Sozialabteilung fest,

b erlässt Richtlinien über die Gewährung der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung sowie eine Kompetenzordnung,

c erlässt Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,

d entscheidet über die in der Kompetenzordnung definierten Sonderfälle,

e entscheidet über die Neubeurteilungen von Verfügungen der Abteilung Soziales im Sozialhilfebereich,

f beaufsichtigt und unterstützt die Sozialabteilung bei der Gewährleistung der persönlichen Hilfe und bei der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,

g behandelt Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der Sozialabteilung,

h nimmt regelmässig die Berichterstattung der Sozialabteilung entgegen,

i erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 4

Organisation

1 Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand des Stadtrats als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

2 Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

3 Die Präsidentin / der Präsident der Sozialbehörde beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

4 Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten werden ihre / seine Funktionen in der Sozialbehörde durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten wahrgenommen.

5 Die Leiterin / der Leiter der Sozialabteilung nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

6 Die Behörde kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

7 Die Behörde kann Aufgaben an einzelne oder mehrere Behördenmitglieder delegieren.

Art. 5

Organe der Sozialbehörde

Die ständigen Organe der Sozialbehörde sind:

a die Sozialbehörde als Gesamtbehörde

b das Präsidium

c das Vizepräsidium

d die Geschäftsstelle

Art. 6

Beschlussfähigkeit und Pflichten

1 Die Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Für den Ausstand gilt § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

3 Die Mitglieder der Gesamtbehörde und ihrer Organe unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes.

Art. 7

Sozialabteilung

Die Sozialabteilung ist zuständig für die Durchführung der Sozialhilfe gemäss den Richtlinien und der Kompetenzregelung der Sozialbehörde.

Art. 7a

Alimentenbevorschussung

Die Sozialbehörde delegiert die Kompetenz über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen gemäss §§ 23 und 24 KJHG an die Leiterin/den Leiter der Sozialabteilung.

Art. 8

Geschäftsstelle

1 Die Präsidentin / der Präsident übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialbehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördenmitgliedern direkt in Anspruch genommen werden.

3 Die Führung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Sozialabteilung.

4 Sie / er bestimmt eine Stellvertretung in der Funktion als GeschäftsführerIn.

Art. 9

Neubeurteilung

1 Gegen Entscheide in den Bereichen Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Sozialbehörde der Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Eingabe ist zu unterzeichnen und zusammen mit allfälligen Beweismitteln der angefochtenen Verfügung einzureichen. Gegen den Entscheid der Sozialhilfebehörde kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 10

In Kraft treten

1 Die Sozialbehörde erlässt das Organisationsreglement gemäss Sozialbehördenbeschluss vom 14. Dezember 2021.

2 Das Organisationsreglement tritt durch Beschluss der Sozialbehörde vom 14. Dezember 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

3 Es ersetzt das bisherige vom 1. Juni 2014.

4 Der Stadtrat hat das Organisationsreglement am 21. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Präsidentin: Sozialsekretär:

Heidi Kläusler Gerd Bolliger

Opfikon, Mai 2025

Erlass und Inkraftsetzung durch Beschluss der Sozialbehörde vom: 14. Dezember 2021 per 1. Januar 2022
Geändert durch Beschluss der Sozialbehörde vom: 20. Mai 2025 per 1. Juli 2025